

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

#### **Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:**

Mit dem gleichzeitig mit diesem Verordnungsentwurf vorgelegten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über alternative Finanzierungsformen (Alternativfinanzierungsgesetz – AltFG) erlassen und das Kapitalmarktgesetz geändert wird, soll ein Rechtsrahmen für die alternative Finanzierung geschaffen und damit insbesondere auch den Bedürfnissen neu gegründeter und innovativer Unternehmen sowie von Projekten im Rahmen von Bürgerbeteiligungsmodellen entgegengekommen werden. Damit soll aber nicht nur Unternehmen eine einfache und kostengünstige Unternehmensfinanzierung ermöglicht, sondern auch ein Mindestmaß an Transparenz und somit Anlegerschutz gewährleistet werden. Daher sieht der Gesetzentwurf vor, Emittenten alternativer Finanzinstrumente einheitlichen Informations- und Veröffentlichungspflichten aufzuerlegen, welche durchaus auch als „Standesregeln“ bei der Nutzung alternativer Finanzierungsformen gesehen werden können.

§ 4 Abs. 1 des Entwurfes sieht vor, dass Emittenten, wenn der Gesamtwert der von ihnen ausgegebenen alternativen Finanzinstrumente in der Europäischen wenigstens 100 000 Euro aber weniger als 1,5 Millionen Euro beträgt, den Anlegern vor Abgabe einer für sie verbindlichen Vertragserklärung über den Erwerb alternativer Finanzinstrumente zumindest die in einer vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zu erlassenden Verordnung genannten Informationen zur Verfügung zu stellen haben. Diese hat insbesondere Angaben über den Emittenten, über das alternative Finanzinstrument sowie sonstige Angaben, die insbesondere dem Schutz der Anleger dienen, zu bezeichnen. Diese Vorgangsweise soll nicht zuletzt eine gewisse Flexibilität hinsichtlich der erforderlichen Informationsverpflichtungen gewährleisten.

#### **Inkrafttreten**

Es ist vorgesehen, dass Gesetz und Verordnung gleichzeitig in Kraft treten.

#### **Kompetenzgrundlage:**

Der Entwurf dieses Bundesgesetzes stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 5 B-VG (Bankwesen) und Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG (Angelegenheiten des Gewerbes).

## **Besonderer Teil**

### **Zu § 1:**

Diese Bestimmung spezifiziert, wie den in § 4 Abs. 1 AltFG vorgesehenen Informationspflichten nachzukommen ist. In diesem Zusammenhang ist auch auf § 4 Abs. 4 AltFG zu verweisen, der normiert, dass die Informationen auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen sind. Als solcher gilt jedes Medium, das es Anlegern gestattet, Informationen derart zu speichern, dass sie diese in der Folge für eine für die Zwecke der Informationen angemessene Dauer einsehen können und das die unveränderte Wiedergabe der gespeicherten Informationen ermöglicht (§ 2 Z 7 AltFG).

### **Zu § 2:**

Es ist vorgesehen, dass Gesetz und Verordnung gleichzeitig in Kraft treten.

### **Zu Anlage 1:**

In der Anlage werden die Informationsverpflichtungen im Sinne der Transparenz und des Anlegerschutzes im Einzelnen festgelegt, die Gliederung nach Angaben über den Emittenten, das alternative Finanzinstrument das entspricht den Vorgaben von § 4 Abs. 1 AltFG. Die Angabe der für den Emittenten im Falle eines Verwaltungsstrafverfahrens örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ist im Zusammenhang mit der Strafbestimmung des § 6 AltFG zu sehen.